



4112-05020-53 (1. Änderung)

**Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor
Änderung der Beseilung der Masten 3 bis 10 der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor für
die Mitnahme der 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde**

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Die Avacon Netz GmbH hat im Zuge der Errichtung der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.02.2019 – Az. P231-05020-53 – und seiner festgestellten Planunterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Änderung der Beseilung zwischen den Masten 3 bis 10 der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor für die Mitnahme der 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde. In diesem Bereich werden auf der unteren Traverse die Stromkreise der 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde auf den neu zu errichtenden Masten der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor mitgeführt. Zur Gewährleistung einer erhöhten Stromübertragung ist der Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde mit Finchbeseilung (2er Bündel) geplant. Die bisher im Bereich der Masten 3 bis 10 der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor geplanten und planfestgestellten Leiterseile vom Typ und Querschnitt eines Einfachseils sollen in ein horizontal angeordnetes Zweierbündel (Finch) geändert werden, damit die noch neu aufzulegenden Leiterseile im Bereich von Mast 3 bis Mast 10 gleich dem Endzustand für den späteren Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde entsprechen.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.



1. Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die geplante Änderung betrifft die Art der Beseilung im Bereich der 4-systemigen Strecke von Mast 3 bis Mast 10. Für die auf der unteren Traverse mitgeführte 2-systemige 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde sollen die bisher vorgesehenen und planfestgestellten Leiterseile ausgetauscht werden. Derzeit ist es geplant, je Phase ein Einfachseil vom Typ AL/ST 265/35 (264-AL1/34-ST1A) einzubauen, welches mit dieser Änderung durch ein horizontal angeordnetes Zweierbündel AL/ST 565/72 (565-AL1/72-A20SA („Finch“)) ersetzt werden soll.

Das geplant neu einzubauende Finch-Leiterseil ist schwerer als das ursprünglich geplant einzubauende Leiterseil, so dass sich trotz der horizontalen Bündelausführung ein rechnerisch schmalerer Schutzbereich unterhalb der Leitung ergibt. Die Verringerung der Schutzstreifenbreite liegt in Abhängigkeit von der jeweiligen Spannfeldlänge zwischen ca. 2,8 m - 6,1 m in der Gesamtbreite.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es gibt ein Zusammenwirken mit der in diesem Bereich parallel verlaufenden 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern (LH-14-3103).

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geplante Modifizierung der Beseilung führt nicht zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen oder weiteren Eingriffen in den Boden. Lediglich erfolgt eine leichte Verlängerung des Bauzeitraumes durch den Seilzug, da anstatt der bisher geplanten sechs Einfachseile nunmehr sechs Bündelseile auf der unteren Traverse gezogen werden müssen. Dadurch kann es je nach Bautechnologie zu einer Verlängerung des für den Seilzug benötigten Zeitraumes mit dem Faktor 1,5 bis maximal 2 kommen. Als weitere Änderung der Wirkfaktoren ist eine geringere resultierende Schutzstreifenbreite zu nennen, da die neuen schwereren Seile weniger ausschlagen.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Keine Veränderung gegenüber dem planfestgestellten Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die geplante Änderung der Beseilung ergibt sich keine Änderung hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen. Die Seilzugarbeiten werden voraussichtlich bei dem 2er Bündel Finch eine geringfügig größere Zeitspanne (ca. Faktor 1,5 bis maximal 2) in Anspruch nehmen als bei dem vorher geplanten Einfachseil, sie sind jedoch nicht mit größeren Schallemissionen verbunden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind

Kommen nicht in Betracht.



1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nach der 26. BImSchV werden bezüglich elektrischer und magnetischer Felder Anforderungen gestellt. Die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte betragen in Bereichen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,

- für das elektrische Feld 5 kV/m und
- für das magnetische Feld 100 μ T.

2. Standort des Vorhabens, Betroffenheit von Schutzgütern

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die bestehende Freileitung verläuft in dem zu ändernden Bereich außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche. Dennoch befinden sich einige Wohngebäude in Leitungsnähe. Die Richtwerte der TA Lärm werden auch bei Durchführung der geplanten Änderung stets eingehalten. Die durch die Änderung der Beseilung geplante Anordnung der Leiterseile als Bündel nimmt sogar positiven Einfluss auf die Geräuschentwicklung und führt zur Reduzierung der Schallemissionen.

Die überarbeiteten Immissionsberechnungen aufgrund der geänderten Beseilung führen zu dem Ergebnis, dass die vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte in den betrachteten Bereichen der geplanten 110-kV-Leitung in allen Fällen, auch unter Einbeziehung der Immissionsbeiträge anderer Niederfrequenzanlagen, weiterhin deutlich unterschritten werden. Feldoptimierende Maßnahmen wurden berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere die Einhaltung der Summenbetrachtung gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV an den ausgewiesenen Immissionsorten überprüft und nachgewiesen. Der Einfluss durch die Änderung an der 110-kV-Leitung ist sehr gering.

Bei Betrachtung der in diesem Bereich parallel verlaufenden 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern (LH-14-3103) tritt der Einfluss der elektrischen und magnetischen Felder der 110-kV-Leitung Alfstedt – Hemmoor unter Mitnahme der 110-kV-Leitung Alfstedt – Bremervörde zudem in den Hintergrund.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes

Schutzgut Fläche:

Durch die Änderung der Beseilungsart ergibt sich hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme lediglich eine Verkleinerung des Schutzstreifens. Folglich kommen zu den bereits planfestgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächennutzung keine weiteren Beeinträchtigungen hinzu. Durch die verringerte Breite des Schutzstreifens werden die Auswirkungen auf die Fläche sogar verringert (ca. 2,8 m – 6,1 m Reduktion in der Gesamtbreite).

Schutzgut Boden:

Es tritt durch die geänderte Beseilung keine zusätzliche Beeinträchtigung der Böden ein. Weder die Flächeninanspruchnahme noch die Gefahr der Bodenverdichtung oder des Schadstoffeintrags ändern sich durch die Modifikation in der Art der Beseilung.



Schutzgut Landschaft:

Durch die geänderte Beseilung wird keine Masterhöhung notwendig. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist ebenfalls nicht erforderlich. Da die neuen Seile schwerer sind, ergibt sich sogar eine schmalere Schutzstreifenbreite. Dies wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da die im Schutzstreifen regelmäßig für die Leitungssicherheit notwendigen Gehölzrückschnitte nur noch auf einer geringeren Breite stattfinden. Somit sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) CUX 00032 „Paschberg“, in welchem sich Mast 8 befindet, eher als positiv zu beurteilen.

Schutzgut Wasser:

Durch die geänderte Beseilung treten weder für Oberflächengewässer noch für das Grundwasser zusätzliche Beeinträchtigungen ein. Weder die Flächeninanspruchnahme noch die Gefahr des Schadstoffeintrags werden durch die Modifikation der Beseilung erhöht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Im Bereich der neuen Beseilung zwischen Mast 3 und Mast 10 dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Die Gehölzanteile sind gering und überwiegend entlang von Verkehrswegen und Flurstücksgrenzen zu finden. Da eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Modifikation der Art der Beseilung nicht notwendig wird, kommt es auch nicht zu weiteren Biotopverlusten. Im Gegenzug kommt es durch die Planänderung sogar zu positiven Auswirkungen, da der Schutzstreifen aufgrund der schwereren und damit weniger ausschwingenden Seile schmaler wird und somit weniger Gehölzrückschnitt zur Leitungssicherung erforderlich ist.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Parke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG:

Diese Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:

Mast 8 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet CUX 00032 „Paschberg“. Eine stärkere Beeinträchtigung dieses Gebietes durch die Planänderung ist ausgeschlossen. Auf die Ausführung unter Schutzgut Landschaft wird verwiesen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG:

Diese Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete:

Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht in dem von den Änderungen betroffenen Bereich.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:



Diese Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Aufgrund der oben beschriebenen Kriterien sind von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da durch die Änderung der Beseilung die Wirkfaktoren des Vorhabens und entsprechend die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht negativ verändert werden. Die Verringerung des Schutzstreifens stellt zwar eine Veränderung dar, sie ist aber positiv zu betrachten, da weniger Gehölzrückschnitt erforderlich wird. Auch eine zusätzliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten (insbesondere Landschaftsschutzgebiet „Paschberg“, LSG-CUX 32) tritt durch die geplante Änderung der Beseilung zwischen Mast 3 und Mast 10 nicht ein. Zudem kann durch die vorgezogene Anpassung der Beseilung später auf eine erneute Bautätigkeit in dem ökologisch sensiblen Gebiet verzichtet werden.

III.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 5 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 23.03.2021

i.A. Langner